



K u n d m a c h u n g

zur 29. Gemeinderatssitzung am **Donnerstag, den 10. Oktober 2019**, um 20.00 Uhr im Gemeindeamt Finkenberg.

Der Gemeinderat hat in seiner 29. Sitzung beschlossen:

1. Tiroler Freizeitwohnsitzabgabegesetz: Beschlussfassung Verordnung über die Höhe der Freizeitwohnsitzabgabe für das Gemeindegebiet Finkenberg

Der Tiroler Landtag hat das Gesetz über die Erhebung einer Freizeitwohnsitzabgabe (Tiroler Freizeitwohnsitzabgabegesetz – TFWAG), das am 1.1.2020 in Kraft treten wird, beschlossen. Damit wird im Jahr 2020 erstmals die Freizeitwohnsitzabgabe, deren Ertrag allein den Gemeinden zufließen wird, erhoben. Jeder Gemeinderat hat noch im Jahr 2019 eine Verordnung über die Höhe der Freizeitwohnsitzabgabe zu beschließen. Die jährliche Abgabe ist abhängig von der Nutzfläche des Freizeitwohnsitzes und mit Verordnung des Gemeinderates innerhalb vorgegebener Wertgrenzen festzulegen.

Der Gemeinderat berät die Nutzung und Verwendung einzelner Freizeitwohnsitze, wobei festgestellt wird, dass die Abgabe unabhängig davon zu entrichten ist, ob das Objekt im Freizeitwohnsitzregister eingetragen ist oder nicht und mit der Entrichtung der Abgabe ein illegaler Freizeitwohnsitz auch nicht legalisiert wird. GV Hanser verweist auf eine weitere finanzielle Belastung für landwirtschaftliche Betriebe, insbesondere für Freizeitwohnsitze bereits eine pauschalierte Aufenthaltsabgabe an den Tourismusverband zu entrichten ist. Zudem müssen für die Gebäude auch abwassertechnische Investitionen getroffen werden, die finanzielle Aufwendungen erfordern. In der Diskussion wird auch auf die Einnahmensituation verwiesen und dass grundsätzlich eine Verpflichtung besteht, eine entsprechende Abgabenverordnung zu erlassen.

Der Bürgermeister berichtet von Besprechungen mit Gemeindevertretern, wozu allgemein eine Abgabenhöhe mit einem Abschlag von 25 % des Höchstbetrages vertreten wurde, andere Gemeinden aber auch eine 100 %-ige Abgabe befürworten.

Nach Beratung beschließt der Gemeinderat die Verordnung über die Höhe der Freizeitwohnsitzabgabe mit 12 Stimmen bei einer Stimmenthaltung unter Festlegung folgender jährlichen Abgabensätze mit einem 25 %-igen Abschlag vom Höchstbetrag ab 1.1.2020:

- a) bis 30 m² Nutzfläche mit € 180,-,
- b) von mehr als 30 m² bis 60 m² Nutzfläche mit € 360,-,
- c) von mehr als 60 m² bis 90 m² Nutzfläche mit € 525,-,
- d) von mehr als 90 m² bis 150 m² Nutzfläche mit € 750,-,
- e) von mehr als 150 m² bis 200 m² Nutzfläche mit € 1.050,-,

f) von mehr als 200 m² bis 250 m² Nutzfläche mit € 1.350,-,

g) von mehr als 250 m² Nutzfläche mit € 1.650,-.

Die Verordnung tritt mit 1.1.2020 in Kraft und wird dem Protokoll angeschlossen.

2. Flächenwidmungsplanänderung Bereich Gst. 867/3 (Berggasthof Penkenhaus) mit Widmungsbereinigung Bereich Gst. .238

Die Widmungswerber beabsichtigen, als Ersatz für das derzeit nicht bewirtschaftete Penkenhaus in Penkenberg 616 ein neues Gasthaus laut dem vorliegenden Bebauungskonzept der Prem Architektur ZT GmbH zu errichten. Die gegenständliche Änderung des Flächenwidmungsplanes stellt eine Ersatzwidmung bzw. Widmungsbereinigung des Gst. .238 dar, die derzeit als SF Berggasthaus gewidmet ist, wobei sich jedoch das bestehende Gasthaus auf dem nunmehr neu vermessenen Gst. 867/4 befindet. Dieses Grundstück hat nunmehr ein Gesamtausmaß von 1.990 m² und soll als Sonderfläche Berggasthof mit 20 Betten – wie auch dem Bestand entsprechend - gewidmet werden. Die erforderliche Erschließung ist aufgrund der Lage am Privatweg bzw. aufgrund der Bestandsbebauung gegeben. Die Widmungswerber haben auch schriftlich erklärt, dass sämtliche Erschließungslasten auf eigene Kosten getragen werden. Parkmöglichkeiten werden im Talbereich nach den Vorschriften im Bau- und Gewerbeverfahren bereitgestellt. Eine positive Stellungnahme der Wildbach- und Lawinenverbauung zur Umwidmung liegt vor, entsprechende Auflagen werden im Bauverfahren vorgeschrieben.

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Finkenberg somit gemäß § 71 Abs. 1 und § 64 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, idgF, mit 12 Stimmen bei einer Stimmenthaltung den vom Planer AB Kotai Raumordnung ausgearbeiteten Entwurf vom 28. August 2019, mit der Planungsnummer 908-2019-00005, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Finkenberg im Bereich der Gst(e). 867/3, 842, .848 und .238 KG 87104 Finkenberg (zur Gänze/zum Teil) durch 4 Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Finkenberg vor:

Umwidmung Grundstück .238 KG 87104 Finkenberg rund 120 m² von Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Berggasthaus in Freiland § 41

weilers Grundstück .848 KG 87104 Finkenberg rund 82 m² von Freiland § 41 in Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Berggasthof mit 20 Betten

weilers Grundstück 842 KG 87104 Finkenberg rund 36 m² von Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Berggasthaus in Freiland § 41

weilers Grundstück 867/3 KG 87104 Finkenberg rund 1908 m² von Freiland § 41 in Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Berggasthof mit 20 Betten

Gleichzeitig wird gemäß § 71 Abs. 1 lit. a TROG 2016 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst. Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

3. Kassen- und Abgabenangelegenheiten:

b) Angebot Umrüstung Schließanlage Sportheim Finkenberg:

Der Fußballclub hat ein Angebot der Fa. Elektro Sporer für den Einbau einer elektronischen Schließanlage im Sportheimgebäude übermittelt, wodurch die Öffnung bzw. Schließung der Türen in Zukunft mittels eines digitalen Transponders erfolgen könnte. Dieser Vorschlag wird

damit begründet, dass unzählige Schlüssel im Umlauf sind, die zum Teil nicht mehr retourniert werden bzw. durch eine interne Weitergabe der jeweilige Inhaber nicht mehr feststellbar ist. Die Gesamtkosten für die Umbaumaßnahmen betragen € 4.873,24 ohne MwSt., die Software würde als Sponsoring kostenlos zur Verfügung gestellt. Ein Vergleichsangebot liegt mittlerweile auch von der Fa. Elektro Flörl OG vor.

Nach Beratungen wird festgehalten, dass eine einheitliche Lösung für alle Gemeindegebäude zielführend ist und dazu ein passendes Gesamtsystem benötigt wird. Der Gemeinderat stellt fest, dass dahingehend vorerst noch mit diversen Anbietern konkrete Gespräche geführt werden sollen.

Weiters berichtet der Bürgermeister von einer Beschädigung der Sportplatz-Flutlichtanlage durch Blitz und Schneelasten. Gemäß den vorliegenden Angeboten belaufen sich die Reparaturkosten auf rund € 7.500,- ohne MwSt. Von der Elektrotechnik Sporer GmbH wurde auch eine Kostenaufstellung für die Installation einer Neuanlage auf LED-Basis übermittelt. Bei einem Berechnungszeitraum von 20 Jahren würden sich die Investitionskosten von rund € 40.000,- ohne MwSt. unter Berücksichtigung von Eigenleistungen aufgrund der geringeren Stromkosten amortisieren.

Der Gemeinderat stellt fest, dass eine zukunftsorientierte Lösung angestrebt werden soll und dazu noch eine nähere Angebotsprüfung erfolgen soll.

c) Interessentenbeiträge Verbauungsmaßnahmen Tuxeggbach-Rutschung 2019:

Das Projekt Tuxeggbach-Rutschung 2017 wurde als erste Ausbaustufe des Gesamtsicherungsprojektes mit einem Kostenumfang von € 780.000,- projektiert und genehmigt. Bis zur Genehmigung des Folgeprojektes sind inzwischen zusätzliche Verbauungsmaßnahmen geplant, die eine Kostenerhöhung von € 200.000,- erfordern. Die Gemeinde Finkenberg ist mit einem Interessentenbeitrag von 13 % beteiligt, wodurch sich für das Projekt 2017 ein zusätzlicher Kostenanteil von € 26.000,- errechnet. Zur Abdeckung der Beiträge werden Mittel aus dem Talvertrag beantragt.

Der Gemeinderat beschließt die Übernahme dieses Interessentenbeitrags einstimmig.

d) Bauplatzfreistellung Gewerbegebiet Hochsteg: Ergänzungsangebot TINETZ

Im Zuge der Planungsarbeiten für ein neues Gewerbeobjekt auf dem GSt. 414/11 hat sich das Problem ergeben, dass zur bestehenden Trafostation ein Mindestabstand von 6 m zu befahrbaren Flächen eingehalten werden muss. Dadurch ergeben sich für den Grundeigentümer massive Einschränkungen für den zukünftigen Betriebsablauf.

Die Herstellung der Zufahrtsstraße sowie die Errichtung von Steinschichtungen wurden mittlerweile vom Güterwegebau des Landes Tirol durchgeführt. Der Güterwegebau hat auch gleichzeitig diverse Kabel- und LWL-Verlegungsarbeiten sowie Grabungs- und Hilfsdienste in Eigenregie erbracht. Dadurch wird auch eine Kostenersparnis gegenüber dem ursprünglichen Auftrag erzielt.

Gemäß Kostenschätzung der TINETZ vom 10.10.2019 ergeben sich für eine mögliche Verlegung der Trafostation zum GSt. 450 Gesamtkosten von € 61.313,-, die TINETZ würde sich mit einem Fixbetrag von € 25.766,- beteiligen. Es verbleiben somit Restkosten von € 35.547,- ohne MwSt. für die Gemeinde. Der Grundeigentümer hat eine Beteiligung dahingehend zugesagt, die notwendige Grundmauer zur Zufahrtsstraße auf eigene Kosten zu errichten.

Der Gemeinderat beschließt nach Beratung einstimmig, dass Angebot der TINETZ anzunehmen und die erforderliche Verlegung der Umspannstation mit einem verbleibenden Nettobetrag von € 35.547,- ohne MwSt. in Auftrag zu geben.

5. Anträge, Anfragen und Allfälliges:

Weitere Beschlüsse gem. § 35 Abs. 3 TGO:

a) GR Waltraud Pramstraller: Asphaltierungsarbeiten Bereich Tennisanlage

Zur Anfrage von GR Pramstraller teilt der Bürgermeister mit, dass die Fa. Rieder in den nächsten Tagen eine provisorische Straßensanierung durchführen wird, ebenso werden auch im Bereich Schindeltal einige Schadstellen ausgebessert.

b) Bgm. Andreas Kröll: LKW-Nachtfahrverbot B169 Straße Ginzling

Der Bürgermeister berichtet von Vorgesprächen mit der Bezirkshauptmannschaft Schwaz bezüglich der möglichen Verordnung eines LKW-Nachtfahrverbotes für die B169 Straße Ginzling ab dem Ortsteil Hochsteg. OV Klausner teilt dazu mit, dass bereits Unterlagen über Verkehrszählungen etc. vorhanden sind und dazu mit Vertretern des Baubezirksamtes entsprechende Vorabklärungen stattfinden, insbesondere welche Voraussetzungen für eine entsprechende Verordnung noch zu erfüllen sind.

Der Gemeinderat stimmt grundsätzlich der Einbringung eines Antrages bei der Bezirkshauptmannschaft Schwaz zur Verordnung eines Nachtfahrverbotes für LKW auf der B169 Straße Ginzling einstimmig zu.

c) Bgm.-Stv. DI Tobias Fankhauser: LWL-Ausbau Ortsteil Hochsteg

Zur Anfrage von Bgm.-Stv. DI Fankhauser informiert der Bürgermeister über weitere LWL-Erschließungsmaßnahmen, die im Zuge von Grabungsarbeiten der Verbund AG auf Kosten des Planungsverbandes ausgeführt werden, wobei die Gemeinde nur einen geringen anteiligen Laufmeterpreis mitzutragen hat. Der Ausbau dient vorsorglich als Ersatz für einen Leitungsausfall auf der Strecke Mayrhofen – Tux sowie auch für einen zukünftigen LWL-Ausbau in Ginzling. Der Bürgermeister informiert auch über Problemfelder im Zuge der Herstellung der Hausanschlüsse, die zum Teil auf frühere Baumängel zurückzuführen sind.

d) Bgm.-Stv. DI Tobias Fankhauser: Weihnachtsbeleuchtung

Bgm.-Stv. DI Fankhauser ersucht um zeitgerechte Installation der Weihnachtsbeleuchtung, besonders auch in den Weilern Hochsteg und Gstan-Au. Der Bürgermeister informiert, dass bereits Arbeitsvorbereitungen stattfinden und auch eine Unterstützung durch die Fa. Seiltechnik Zillertal angefordert wurde (z.B. alte Teufelsbrücke).

e) GR Waltraud Pramstraller: Weihnachtskonzert Mark Pircher

Der Bürgermeister informiert dazu, dass die Veranstaltung wieder wie in den letzten Jahren unter Einbindung der Frauenrunde als Benefizkonzert abgehalten werden soll und dahingehend noch ein Gespräch mit der Obfrau der Frauenrunde folgen wird.

f) GR Monika Troppmair: Projekt Neubau Musikpavillon

GR Monika Troppmair erkundigt sich hinsichtlich des Projektstandes, wozu der Bürgermeister von der heutigen Zusammenkunft mit den Planungsvertretern berichtet. Nach Einarbeitung einzelner Änderungsvorschläge wird die Einreichplanung fertiggestellt und noch in diesem Jahr sollten auch die Ausschreibungen durchgeführt werden. Als geplanter Baustartertermin wurde das kommende Frühjahr festgelegt. Bezüglich der Finanzierung erfolgen noch konkrete Gespräche, damit eine entsprechende Beschlussfassung im Gemeinderat vorbereitet werden kann.

g) GR Florian Salhofer: Eislaufplatzbetrieb Bereich Tennisanlage

Der Bürgermeister berichtet dazu von Gesprächen mit dem Tourismusverband, der grundsätzlich den Eislaufplatz betreiben würde, sofern auch für das Buffet ein Betreiber gefunden wird. Dazu wurden Personen befragt, allerdings hält sich das Interesse in Grenzen. Der Gemeinderat stellt die Notwendigkeit einer Buffetöffnung in Frage, da ein Betrieb wie in den vergangenen Jahren unter Aufsicht der Tourismusverbandsarbeiter ausreichend ist. Der Bürgermeister wird dahingehend mit dem Tourismusverband weitere Gespräche führen.

Soweit der Wortlaut der gemäß § 60 Abs. 1 TGO 2001 kundzumachenden Beschlüsse. Gemeindebewohner, die behaupten, dass Organe der Gemeinde Gesetze oder Verordnungen verletzt haben, können gemäß § 115 Abs. 2 TGO 2001 beim Gemeindeamt Finkenberg schriftlich Aufsichtsbeschwerde erheben.



Der Bürgermeister:

Andreas Kröll



GEMEINDEAMT FINKENBERG

BEZIRK SCHWAZ - TIROL, A-6292 Finkenberg, Dorf 140

E-Mail: gemeinde@finkenberg.tirol.gv.at

Internet: www.finkenberg.tirol.gv.at

Tel. +43(0)5285/62668 - Fax 62668-4

Finkenberg, am 10. Oktober 2019

Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Finkenberg vom 10. Oktober 2019 über die Höhe der Freizeitwohnsitzabgabe

Aufgrund des § 4 Abs. 3 des Tiroler Freizeitwohnsitzabgabegesetzes, LGBl. Nr. 79/2019, wird
verordnet:

§ 1

Festlegung der Abgabenhöhe

Die Gemeinde Finkenberg legt die Höhe der jährlichen Freizeitwohnsitzabgabe einheitlich für
das gesamte Gemeindegebiet

- a) bis 30 m² Nutzfläche mit € 180,-,
 - b) von mehr als 30 m² bis 60 m² Nutzfläche mit € 360,-,
 - c) von mehr als 60 m² bis 90 m² Nutzfläche mit € 525,-,
 - d) von mehr als 90 m² bis 150 m² Nutzfläche mit € 750,-,
 - e) von mehr als 150 m² bis 200 m² Nutzfläche mit € 1.050,-,
 - f) von mehr als 200 m² bis 250 m² Nutzfläche mit € 1.350,-,
 - g) von mehr als 250 m² Nutzfläche mit € 1.650,-
- fest.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2020 in Kraft.



Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister:

Kröll Andreas

angeschlagen am:
abgenommen am: